

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 26. Juni 2024

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 PetBüG M-V

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2019/00054	Die Petenten beschwerten sich über den Verlauf einer geplanten 110-kV-Freileitung und machen Vorschläge zu einer anderen Trassenführung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Plan-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				feststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
2	2019/00055	Der Petent erhebt Einspruch gegen die Errichtung einer zusätzlichen 110-kV-Hochspannungsleitung in seinem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
3	2019/00058	Die Petenten erheben Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluss eines Umspannwerkes an drei Gemeinden. Die Petenten fordern die Verlegung als Erdkabel.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
4	2019/00061	Die Petenten wenden sich gegen die Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung und fordern stattdessen eine unterirdische Verlegung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
5	2019/00069	Die Petenten erheben Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluss eines Umspannwerkes an drei Gemeinden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
6	2019/00070	Die Petenten erheben Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluss eines Umspannwerkes an drei Gemeinden. Die Petenten fordern eine Erdverlegung der Leitung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.</p>
7	2019/00071	<p>Die Petenten erheben Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluss eines Umspannwerkes an drei Gemeinden.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
8	2019/00072	Die Petenten erheben Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zum Anschluss eines Umspannwerkes an drei Gemeinden. Die Petenten fordern, die geplante Leitung als Erdleitung zu verlegen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die WEMAG Netz GmbH als Vorhabenträgerin stellte am 13. November 2018 den Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb der 3,5 Kilometer langen zweisystemigen Freileitung 110-kV Anschluss Wessin bei der zuständigen Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Durch die Leitung soll der Netzverknüpfungspunkt Wessin an das bestehende 110-kV-Verteilnetz der WEMAG Netz GmbH angeschlossen werden. Das Planfeststellungsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Amt Crivitz vom 28. Januar 2019 bis zum 28. Februar 2019. Die hierzu eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden der WEMAG Netz GmbH durch die Planfeststellungsbehörde übermittelt und von der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Vorhabenträgerin zum Anlass genommen, die Planungen zu überarbeiten. Erst wenn die WEMAG Netz GmbH der Planfeststellungsbehörde ihre Erwiderung zu den vorgetragenen Einwendungen vorlegt, kann der nächste Verfahrensschritt – Vorbereitung und Durchführung des Erörterungstermins – eingeleitet werden. Das weitere Verfahren bleibt daher abzuwarten. Sollte während des weiteren Planfeststellungsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für die Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
9	2021/00021	Der Petent fordert für eine Straße in seinem Wohnort eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Kilometer pro Stunde.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Um zur Bushaltestelle zu gelangen, wird im vorliegenden Fall die betreffende Straße von Schulkindern genutzt, ohne dass ein Gehweg vorhanden ist, sodass aufgrund der Gefahrenlage zumindest bis zum Bau eines Gehweges eine temporäre Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h angezeigt wäre. Im Übrigen sollte im Rahmen einer Bundesratsinitiative darauf hingewirkt werden, die in § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung geregelten gesetzlichen Voraussetzungen für eine innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzung dahingehend zu ändern, dass innerorts dem Schutz von Fußgängern bei vorhandenen Gefahrenlagen eine größere Bedeutung gegenüber dem Rechtsgut des fließenden Verkehrs zukommt. Dabei

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sollten auch die Kommunen in die Entscheidungen über solche innerörtlichen Geschwindigkeitsbeschränkungen eingebunden werden.
10	2021/00236	Der Petent wendet sich gegen die Höhe der Umlage an den Wasser- und Bodenverband und regt an, für besonders sensible unbewirtschaftete Flächen Sonderregelungen zu schaffen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Bescheid des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde entspricht den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben. Wie von der gültigen Satzung des Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Gemeinde vorgesehen, ist die Kalkulation differenziert vorzunehmen und für waldbestandene Flächen, Moor, Sumpf, Gewässerflächen etc. ein Abschlag von 50 Prozent je veranlagter Beitrags-einheit zu gewähren. Ausweislich des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes an die Gemeinde ist eine Differenzierung nach Nutzungsart erfolgt. Dem Grundanliegen des Petenten nach einer differenzierten Veranlagung der Grundstücke ist damit seitens des Wasser- und Bodenverbandes entsprochen worden. Eine darüber hinausgehende weitere Entlastung oder gar Beitragsbefreiung würde dem Solidarprinzip widersprechen, nach dem alle Grundstücksflächen veranlagt werden, die in irgendeiner Weise am Wasserhaushalt beteiligt sind. Die Gemeinde als Verbandsmitglied des Wasser- und Bodenverbandes ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden wiederum berechtigt, die vom Verband erhobenen Beiträge sowie die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten nach den Grundsätzen der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes auf die Grundstückseigentümer der veranlagten Flächen umzulegen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in ihrer Gebührensatzung die Verteilungsregelung des Verbandes identisch zu übernehmen. Zur Verteilung der durch die allgemeinen Unterhaltungsmaßnahmen verursachten Anteile der Verbandslasten darf auf einen Flächenmaßstab als Wahrscheinlichkeitsmaßstab zurückgegriffen werden. Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben gehandelt hat und eine Änderung der Bemessung nur über eine Satzungsänderung möglich ist. Der Petent hat die Möglichkeit, sich hier über kommunalpolitisches Engagement einzubringen.</p>
11	2021/00319	<p>Der Petent setzt sich für eine Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ein. Er fordert, dass neben dem generischen Maskulinum auch das generische Femininum verwendet werden soll.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die Geschäftsordnung des Landtages der 8. Wahlperiode wurde bereits dahingehend geändert, dass sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen sowohl in männlicher als auch weiblicher Form aufgeführt sind. Soweit der Petent auch eine entsprechende Änderung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V) begehrt, enthält Artikel 79 Verf M-V bereits die Klarstellung, dass Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Verfassung und in den Gesetzen und Rechtsvorschriften des Landes enthalten sind, auch in</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weiblicher Form verwendet werden. Das bedeutet, dass in den Fällen, in denen eine Frau ein Amt ausübt, auch zwingend die weibliche Form zu verwenden ist, sie also beispielsweise mit „Frau Präsidentin“ und nicht mit „Frau Präsident“ anzureden ist. Zugleich wird im Interesse der besseren Lesbarkeit und damit der besseren Verständlichkeit vermieden, die Amts- und Funktionsbezeichnungen sowie die dazu in Beziehung stehenden Personalpronomina im Verfassungstext sowohl in maskuliner als auch femininer Form zu verwenden (Classen/Sauthoff/Mediger/Koriath, Artikel 79 Rn. 3, Verf M-V, 3. Auflage 2023). Die Rechtssprache verwendet Personenbezeichnungen nicht per se in einem biologischen Sinne, sondern zur Schaffung von Funktionseinheiten. Da im Übrigen der Textumfang von Gesetzestexten und die Auffassungsgabe der Lesenden nicht unbeschränkt sind, wird folglich nur ein grammatisches Geschlecht verwendet.
12	2022/00007	Der Petent wendet sich gegen die Festsetzung seiner Versorgungsbezüge, insbesondere der Dienst- und Vordienstzeiten, sowie gegen die einseitige Auslegung bestehender Rechtsvorschriften zu seinem Nachteil.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Gemäß § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Zeiten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Jahr 1990 nicht entgegengestanden haben und um die finanziellen Belastungen bei den Betroffenen abzumildern, soll eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten.
13	2022/00016	Der Petent bemängelt die Anwendung und Auslegung des § 12a Landesbeamtenversorgungsgesetzes und setzt sich für eine Änderung ein.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Gemäß § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus. Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Zeiten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Jahr 1990 nicht entgegengestanden haben und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				um die finanziellen Belastungen bei den Betroffenen abzumildern, soll eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten.
14	2022/00025	Die Petentin bemängelt die Anwendung und Auslegung des § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern und setzt sich für eine Änderung ein.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Gemäß § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus. Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Zeiten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Jahr 1990 nicht entgegengestanden haben und um die finanziellen Belastungen bei den Betroffenen abzumildern, soll eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, erfolgen. Das bedeutet, dass bei

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten.
15	2022/00051	Die Petenten setzen sich dafür ein, dass auch Schulen in freier Trägerschaft ein kostenloser Zugang zum Lernmanagementsystem „itslearning“ zur Verfügung gestellt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im November 2022 wurde mit dem Verband der freien Schulen ein Konzept zur Einführung von „itslearning“ an Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern vereinbart. Danach haben alle Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft die Möglichkeit, die vom Land kostenlos bereitgestellten Angebote von Fortbildungen des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung über die Landes-Lernplattform „itslearning“ zu nutzen. Darüber hinaus können alle Schulen in freier Trägerschaft die Plattform für ihre schulinterne kostenpflichtige Nutzung beantragen. Die betroffene Schule hat diese Möglichkeit genutzt. Die Bereitstellung für Lehrkräfte und Schüler ist im Februar 2023 erfolgt.
16	2022/00054	Der Petent begehrt die Streichung des Zusatzes „abzüglich von Zeiten nach § 12a“ in § 55 Absatz 2 S. 2 lit. b) des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LBeamt VG M-V).	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht.	Gemäß § 12a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. § 30 des Landesbesoldungsgesetzes werden die Zeiten, die durch eine besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR gekennzeichnet sind, sowie die Zeiten, die vor einer systemnahen Tätigkeit liegen, bei der Festsetzung der Versorgung nicht berücksichtigt und wirken sich somit versorgungsmindernd aus.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Dies führt zu teilweise umfangreichen Einschnitten in die Versorgung der Betroffenen. In Anbetracht der Tatsache, dass diese Zeiten einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Jahr 1990 nicht entgegengestanden haben und um die finanziellen Belastungen bei den Betroffenen abzumildern, soll eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes auf der Grundlage der Regelungen, die das Land Brandenburg dazu beschlossen hat, erfolgen. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Versorgungsbezüge die Zeiten, in der eine systemnahe Tätigkeit ausgeübt wurde, weiterhin unberücksichtigt bleiben sollen, jedoch nicht mehr die davorliegenden Zeiten.
17	2022/00141	Die Petenten fordern, dass die Beseitigungsverfügung eines Wildschutzaunes vollzogen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde der Petentin aufgezeigt, warum ein Teil des Wildschutzaunes noch stehen bleiben kann. So wurde während der bauaufsichtlichen Überprüfung durch die Bauherrin, die Gemeinde und die untere Naturschutzbehörde belegt, dass der Zaun aus naturschutzrechtlichen Gründen größtenteils notwendig ist. Denn der verbleibende Teil des Zaunes dient den zur Aufforstung und Sukzession vorgesehenen und daher temporär noch zu schützenden Flächen. Er soll nach ca. fünf Jahren zurückgebaut werden. Der restliche Zaun, der von den Schutzmaßnahmen nicht umfasst war, wurde mittlerweile vollständig entfernt. Die Gemeinde hat darüber

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				hinaus zugesagt, an den Aufforderungs- und Sukzessionsflächen Schilder anzubringen, um die Bedeutung der vorübergehend errichteten Wildschutzzäune zu erklären.
18	2022/00222	Der Petent weist darauf hin, dass in einer Stadt Baumfällungen erfolgt sind, die nicht erforderlich waren, und fordert in diesem Zusammenhang eine Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	In dem vom Petenten geschilderten Sachverhalt wurde aufgrund eines Beschlusses der Stadtvertretung vom 6. Dezember 2023 die Planungsphase wiederaufgenommen und ein Architektenbüro beauftragt, Pläne für den Umbau der Schule zu erarbeiten. Sofern die Gesamtplanungen abgeschlossen sind, sollen die bereits festgelegten Kompensationsmaßnahmen zu den erfolgten Baumfällungen umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang wurde seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aber noch einmal hervorgehoben, dass entsprechend dem naturschutzrechtlichen Gebot der Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Bekanntwerden des Scheiterns eines Projektes keine Eingriffe in Natur und Landschaft mehr erfolgen dürfen. In Anbetracht dessen und aufgrund des von der Stadt beschlossenen Projektauftrages ist es nicht angezeigt, die bestehenden gesetzlichen Regelungen anzupassen. Soweit der Petent aufzeigt, wie die Parkplatzsituation verbessert werden kann, wurde ihm empfohlen, seine Vorschläge direkt an die Stadt und gegebenenfalls das Planungsamt beim Landkreis heranzutragen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
19	2022/00234	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der Kündigung des Mietvertrages für Bootsliegeplätze über das Agieren der Stadt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kündigung des Mietvertrags betrifft im Kern eine privatrechtliche Angelegenheit. Auch wenn die erhebliche Mietsteigerung für die Mitglieder des Wassersportvereins (WSV) eine erhebliche Belastung darstellt und das Vorgehen der städtischen Wohnungsgesellschaft durchaus zu kritisieren ist, sind keine rechtlichen Möglichkeiten des Landtages ersichtlich, auf die Stadt bzw. deren Wohnungsgesellschaft einzuwirken. Zudem wurde ein Kompromiss erarbeitet, der die Oberbürgermeisterin beauftragt, geeignete Maßnahmen (wie die sukzessive Staffelung der Liegegebühren über fünf Jahre) einzuleiten, um die Fortsetzung der Vereinstätigkeit des WSV zu ermöglichen. Rechtsverstöße, die ein Einschreiten der Rechtsaufsicht erforderlich gemacht hätten, sind hier ebenfalls nicht ersichtlich. Grundsätzlich sind Erhöhungen von Mietkosten durch eine städtische Wohnungsgesellschaft seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung als zuständige kommunale Rechtsaufsicht nicht zu untersagen. Ein Einschreiten des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in diese privatrechtliche Angelegenheit wäre daher jedenfalls nicht statthaft.
20	2022/00248	Der Petent bittet um Hilfe in einer steuerrechtlichen Angelegenheit.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Dem Petenten wurde die Sach- und Rechtslage umfassend dargestellt. Danach kann die vom Finanzamt mit Bescheid vom 23. Oktober 2015 festgesetzte Schenkungsteuer mangels gesetzlicher Grundlage nicht geändert werden, denn die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Erbschaft- und Schenkungsteuer ist eine Stichtagssteuer und es kann aufgrund der Systematik der Erbschaftsteuergesetze keine Vorauszahlung geleistet werden. Zudem wurden bei der Berechnung der Werte von lebenslänglichen Nutzungen und Leistungen die rechtlichen Vorgaben beachtet. In Anbetracht dessen ist die Entscheidung des Finanzamtes nicht zu beanstanden.
21	2022/00250	Die Petentin weist infolge der um ein Mehrfaches gestiegenen Strompreise auf ihre finanzielle Notlage hin und bittet um Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung hat sich angesichts der infolge des Ukrainekrieges stark gestiegenen Energiepreise beim Bund für Entlastungen der Privathaushalte und Unternehmen eingesetzt. Der Bund hat schließlich rückwirkend zum 1. Januar 2023 u. a. die Strompreisbremse eingeführt, in deren Folge die Basisversorgung für die Verbraucher günstiger geworden ist. Da auch die Netzentgelte wesentlicher Bestandteil der Stromkosten sind, hat die Bundesregierung mit Milliardenzuschüssen den Anstieg der Netzentgelte gedämpft. Das Land setzt sich zudem seit Längerem für eine gerechte Verteilung der Kosten für die Energiewende ein, zu der auch die bundesweite Vereinheitlichung der Netzentgelte zählt. Aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes besteht die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln und günstigere Strompreise zu erhalten. Die Petentin hat hiervon bereits Gebrauch gemacht. Trotzdem verkennt der Petitionsausschuss nicht, dass die Petentin mit hohen Stromkosten belastet ist.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
22	2022/00252	Die Petentin fordert, dass es Wohnungslosen und Obdachlosen erlaubt werden sollte, die öffentlichen Verkehrsmittel kostenlos zu nutzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Land vertritt die Auffassung, dass grundsätzlich an der Strafbarkeit von Schwarzfahrten festgehalten werden sollte, da Fahrgeldeinnahmen einen ganz wesentlichen Finanzierungsbestandteil für den ÖPNV darstellen. Zudem würde eine Straffreiheit von Schwarzfahrten ein falsches Signal setzen. Hinzu kommt, dass Kriterien wie „wohnungslos“ und „obdachlos“ bei Kontrollen schwer nachzuweisen wären. Denkbar wäre lediglich die Abgabe kostenloser Fahrscheine an Obdach- bzw. Wohnungslose, wobei hier die Finanzierung zu beachten ist, da den Verkehrsunternehmen ein entsprechender Ausgleich für entgangene Ticketeinnahmen zu erstatten wäre. Derartige Initiativen sind daher derzeit nicht vorgesehen.
23	2023/00004	Der Petent setzt sich dafür ein, dass das Recht von Menschen mit geistiger Behinderung auf selbstbestimmtes Wohnen mit bezahlbarem Wohnraum und weitergehenden Unterstützungsangeboten gestärkt werden soll.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Mit der Änderung des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2020 gilt das Prinzip der Selbstbestimmung. Leistungen der Eingliederungshilfe werden seitdem unabhängig von der Wohnform erbracht. Damit kann die Wohnform frei gewählt werden, sofern dies den festgestellten Bedarfen nicht widerspricht. Die Schaffung eines inklusiven Sozialraumes mit gemeindenahen Dienstleistungen und Einrichtungen, die allen Menschen gleichberechtigt zur Verfügung stehen, ist ausgehend von Artikel 19 der UN-Behindertenrechtskonvention erklärtes Ziel der Landesregierung. In Anbetracht bestehender

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Versorgungslücken setzt sich die Landesregierung bereits dafür ein, dass in den kommenden Jahren noch mehr barrierefreie Wohnungen zur Verfügung gestellt werden, die auch den vom Petenten besonders benannten Menschen mit geistigen Behinderungen zugutekommen. Das Land bietet dementsprechend spezielle Förderprogramme an. Ob diese ausreichend sind und hier gegebenenfalls Handlungsbedarf besteht, ist zu prüfen. Die Petition wird insoweit an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages überwiesen.
24	2023/00010	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt und fordert, dass sein vor zehn Jahren eingereichter Antrag zum Bau von Windkraftanlagen endlich genehmigt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg hat für die beantragten sieben Windkraftanlagen die Genehmigung am 28. September 2023 erteilt. Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 legte die Genehmigungsinhaberin Rechtsbehelf gegen mehrere Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides ein. Die Entscheidung zum Umgang mit dem Rechtsbehelf bleibt abzuwarten. Da der Petent kein Beteiligter im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist, sondern nach eigenen Angaben als Investor auftritt, wurde ihm empfohlen, sich direkt an die Genehmigungsinhaberin zu wenden, um Informationen zum Verfahrensstand zu erhalten.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
25	2023/00016	Die Petentin beschwert sich über das bei einem Jugendamt durchgeführte Stellenbesetzungsverfahren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach § 72 SGB VIII bedarf es für die Einstellung bei den Jugendämtern u. a. einer der Aufgabe entsprechenden persönlichen Eignung, die nach Einschätzung des Landkreises hier offensichtlich nicht vorlag. Eine fachaufsichtliche Prüfung der arbeitsrechtlichen Entscheidung des Landkreises ist nicht möglich.
26	2023/00030	Der Petent bittet um Aufklärung einer steuerrechtlichen Angelegenheit, die die Besteuerung eines im Ausland lebenden Rentners betrifft.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Sach- und Rechtslage wurde dem Petenten umfassend dargestellt. Aufgrund des bestehenden Doppelbesteuerungsabkommens mit Malaysia steht Deutschland das Besteuerungsrecht für die Renten aus der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung zu. Gemäß Einkommensteuergesetz unterliegt die vom Petenten benannte Person mit der Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund der beschränkten Steuerpflicht. Da die vom Petenten benannte Person den Steuerzahlungen nicht nachgekommen ist, musste das Finanzamt beim Rentenversicherungsträger einen Steuerabzug von den Rentenzahlungen anordnen. Eine Reduzierung der Steuerlast ist möglich, indem ein Antrag auf Behandlung als unbeschränkt Steuerpflichtiger gestellt wird. Die vom Petenten benannte Person hat zwar einen entsprechenden Antrag eingereicht, aber die hierfür gesetzlich geforderten Nachweise trotz erfolgter Hinweise nicht erbracht. Auch eine Anfrage des Petitionsausschusses an die Deutsche Botschaft in Kuala

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Lumpur, ob sie bei der Nachweisführung unterstützend tätig sein könne, war ohne Erfolg. Um prüfen zu können, ob die Steuerschuld erlassen werden kann, ist die Mitwirkung der vom Petenten benannten Person daher dringend erforderlich. Eine weitere Einflussnahme ist dem Petitionsausschuss aufgrund der Vorgaben zur Besteuerung der Alterseinkünfte im Übrigen leider nicht möglich.
27	2023/00036	Die Petentin wendet sich gegen den Bau einer Flüchtlingsunterkunft in ihrem Wohnort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der weltweit zunehmenden Flüchtlingszahlen kommen vermehrt Asylsuchende nach Deutschland. Nach festgelegten Aufnahmequoten werden die Asylbewerber mithilfe eines bundesweiten Verteilungssystems auf die Aufnahmeeinrichtungen der einzelnen Bundesländer verteilt. Hierbei obliegt nach § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen, die nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, den Landkreisen und kreisfreien Städten. Zur Umsetzung sind diese gemäß § 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes verpflichtet, Gemeinschaftsunterkünfte vorzuhalten. Im Petitionsverfahren wurde seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung umfassend dargestellt, warum es in dem vorliegenden Baugenehmigungsverfahren möglich war, von der seitens der Gemeinde erlassenen Veränderungssperre, nach der der Bau der

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Gemeinschaftsunterkunft in dem Bebauungsplangebiet nicht zulässig ist, abzuweichen. Denn gemäß § 246 Absatz 14 des Baugesetzbuches darf auch außerhalb von Baugebieten für Wohnungen und soziale Einrichtungen zeitlich befristet die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften zugelassen werden. In dem vorliegenden Fall überwog das Erfordernis der Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft, da der gesamte Landkreis nicht über freie Plätze in anderen Gemeinschaftsunterkünften, Übergangwohnheimen sowie Notunterkünften verfügte. Im Rahmen dieser Entscheidung hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zugleich eine Beschränkung der zulässigen Belegung der Gemeinschaftsunterkunft auf maximal 250 Personen festgelegt. Auf dieser Grundlage wurde eine Baugenehmigung zur Errichtung der Gemeinschaftsunterkunft erteilt, die auch gerichtlich bestätigt wurde. Die Unterkunft wurde mittlerweile errichtet und wird seit dem 4. Oktober 2023 bewohnt.</p>
28	2023/00039	Die Petentin fordert eine Wiedereinführung von Subventionen für Photovoltaikanlagen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern fördert in Ergänzung zur Bundesförderung für Photovoltaikanlagen seit November 2022 die Anschaffung und Installation von steckerfertigen Photovoltaikanlagen, den sogenannten Mini-Balkonkraftwerken oder Balkon-PV-Anlagen, in Höhe von 10 Millionen Euro. Zuwendungs-

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				empfänger können sowohl Mieter in Wohngebäuden als auch Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum mit Erstwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern sein. Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 500 Euro pro Photovoltaikanlage und Wohneinheit.
29	2023/00045	Die Bewohner eines Wohnheimes für Flüchtlinge aus der Ukraine kritisieren verschiedene Regelungen des Betreibers der Unterkunft und die Arbeitsweise von Mitarbeitern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da vermehrt Personen, die nicht in der Flüchtlingsunterkunft wohnten, ihre Wäsche dort gewaschen haben und das zu nicht mehr hinnehmbaren Konflikten führte, hat sich der Betreiber der Einrichtung dazu entschlossen, die Wasch- und Trockenräume zu verschließen. Der Zugang ist nunmehr nach festgelegten Öffnungszeiten möglich. Sollten die Bewohner hinsichtlich der Öffnungszeiten Optimierungsbedarfe sehen, wurde ihnen empfohlen, sich noch einmal an die Mitarbeiter vor Ort zu wenden. Zudem findet ein enger Austausch zwischen den Objektverantwortlichen und dem Sicherheitsdienst statt. Das Wachpersonal wurde aber noch einmal auf das bestehende Rauchverbot und die Pflichten während der Dienstzeit hingewiesen.
30	2023/00052	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer unteren Bauaufsichtsbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent errichtete ohne die erforderliche Baugenehmigung im Außenbereich eine Einfriedung. In dem daraufhin eröffneten ordnungsbehördlichen Verfahren beantragte der Petent die Erteilung eines Bauvorbescheids bei der unteren Bauaufsichtsbehörde, der aber nicht erteilt wurde. Denn zum einen versagten die untere Naturschutzbehörde als auch die Gemeinde ihr

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				erforderliches Einvernehmen und zum anderen stellte die untere Bauaufsichtsbehörde fest, dass nach den baurechtlichen Vorschriften das Vorhaben weder privilegiert noch begünstigt ist. Ob das Versagen des Einvernehmens und die von der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgenommene Bewertung rechtmäßig erfolgt sind, wird derzeit gerichtlich überprüft. Da es dem Landtag aufgrund des laufenden Gerichtsverfahrens verwehrt ist, die von der Baubehörde herangezogenen Entscheidungsgründe einer weiteren Prüfung zu unterziehen, bleibt das Urteil des Verwaltungsgerichtes abzuwarten. Sollte nach Abschluss des Gerichtsverfahrens ein neuer Beschwerdesachverhalt eintreten, besteht für den Petenten die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
31	2023/00065	Der Petent begehrt, dass kommunale Behörden zur korrekten Anwendung des geltenden Rechts gegenüber Eigentümern von Garagen auf kommunalen Grundstücken angehalten werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die vom Sächsischen Landtag per Beschluss überwiesene Petition bezieht sich auf konkrete Fälle mehrerer sächsischer Kommunen, die das Schuldrechtsanpassungsgesetz bezüglich der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse von DDR-Garagen fehlerhaft ausgelegt haben. Ähnlich gelagerte Fälle in Mecklenburg-Vorpommern sind zwar derzeit nicht bekannt, dennoch hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung die Petition zum Anlass genommen, ein Hinweisschreiben an die Landkreise, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte zu versenden, in dem sie gebeten werden, die Kommunen zu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dieser Thematik zu sensibilisieren und gegebenenfalls zu beraten.
32	2023/00068	Die Petentin beschwert sich über die von einem Landwirt eingesetzten Knallschreckgeräte zur Vergrämung der Tiere von seinen Ackerflächen. Zum Schutz von Tieren und Menschen fordert sie ein Verbot solcher Vergrämungsmethoden.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung wurde seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt anhand der immissions- und naturschutzrechtlichen Vorgaben aufgezeigt, in welchem Umfang das Aufstellen und Betreiben von Schreckschussgeräten zur Tiervergrämung eingeschränkt werden kann. Aufgrund der Darstellungen ist festzustellen, dass die Schilderungen der Petentin zwar kein landesweites Problem darstellen, aber dennoch Abhilfe notwendig ist. Die Landesregierung wird daher gebeten, die Beschwerden der Petentin weiter aufzuklären und dafür Sorge zu tragen, dass die angrenzenden Schutzgebiete und die Anwohner künftig ausreichend vor schädlichen Lärmeinwirkungen geschützt werden.
33	2023/00070	Die Petentin fordert, dass ein Kursangebot der Volkshochschule von der Umsatzsteuer befreit wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen und an den Deutschen Bundestag abzugeben.	Es ist unbestritten, dass die Volkshochschulen mit ihren vielfältigen, attraktiven und bezahlbaren Weiterbildungsangeboten die Sicherung von Bildungschancen und die Teilhabe für alle Bevölkerungsschichten gewährleisten. Doch im Zuge der Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 und der damit verbundenen Neuregelung des § 2b müssen Kommunen und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts ab dem Jahr 2025 auf Leistungen und Angebote, die auch

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>private Unternehmen erbringen oder erbringen könnten, Umsatzsteuer abführen und Umsatzsteuervoranmeldungen und -erklärungen abgeben. Diese anstehende kommunale Umsatzsteuerpflicht führt aktuell dazu, dass innerhalb der Kommunen alle Leistungen hinsichtlich einer Umsatzsteuerpflicht auf den Prüfstand gestellt werden. Zu diesen Leistungen zählen auch die Kursangebote der Volkshochschulen. Durch eine Umsatzsteuerpflicht für kommunale und gemeinwohlorientierte Erwachsenenbildungsangebote sind der Fortbestand und die Auftragsbefreiung der Volkshochschulen aber gefährdet. Denn eine Umsatzsteuerpflicht würde sich unmittelbar auf die Teilnahmeentgelte auswirken und damit den Zugang zu Erwachsenenbildungsangeboten für viele Menschen erschweren. Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Volkshochschulverband e. V. ein Rechtsgutachten erstellen lassen, das dem Bundesfinanzministerium übermittelt wurde. In dem Gutachten wurde festgestellt, dass es nicht nur grundsätzlich möglich, sondern auch sachlich geboten ist, den vorhandenen nationalen Spielraum für eine einrichtungsbezogene Befreiung der Bildungsleistungen von Volkshochschulen zu nutzen. In Anbetracht dessen wird der Deutsche Bundestag darum gebeten, sich für eine europarechtskonforme Umsatzsteuerbefreiung für Bildungsleistungen von Volkshochschulen einzusetzen.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
34	2023/00075	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Stadt Rostock nicht sein Auskunftsersuchen beantwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Universitäts- und Hansestadt Rostock ist ihren Verpflichtungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und der EU-Datenschutz-Grundverordnung mittlerweile nachgekommen und hat zu den vom Petenten begehrten Auskünften Stellung genommen.
35	2023/00089	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung einer Stadt, die einer Spielhalle eine Betriebserlaubnis erteilt hat, obwohl der Standort gegen die in dem Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz enthaltenen Abstandsgebote verstößt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der vom Petenten vorgetragene Sachverhalt wurde umfassend geprüft. Im Ergebnis wird die Stadt die erteilte Spielhallenerlaubnis nicht zurücknehmen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde dem Petenten mitgeteilt, dass gemäß § 11 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetzes unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes und der Lage im Einzelfall Ausnahmen von den im Glücksspielstaatsvertragsausführungsgesetz festgesetzten Mindestabständen zu Schulen zugelassen werden können. In diesem Zusammenhang wurde nachvollziehbar dargestellt, warum ausnahmsweise das Interesse der Spielhallenbetreiberin an ihrem Weiterbestehen gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme der Erlaubnis überwiegt. So wurde in Abwägung der baulichen und topografischen Lage der Spielhalle sowie der Schule und in Anbetracht der Tatsache, dass der Schulstandort ab dem 1. August 2027 nicht mehr genutzt wird, festgestellt, dass trotz der geringfügigen Abstandsunterschreitung der gesetzlich

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vorgegebene Schutzzweck gewahrt wird und zusätzliche Spielanreize für die Schüler nicht bestehen.
36	2023/00100	Der Petent begehrt einen Liegeplatz für seine Fährbarkasse.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Es ist nicht zu beanstanden, dass das Amt den vom Petenten gestellten Antrag auf einen Liegeplatz abgelehnt hat. So stehen dem Hafen für die Fahrgastschiffahrt nur begrenzte Liegeplätze zur Verfügung. Die beiden vorhandenen Liegeplätze sind bereits vergeben. Weitere Liegeplätze können nicht zur Verfügung gestellt werden. Zudem wurde der Petent darauf hingewiesen, dass sein Sportboot, das er für den Fährverkehr einsetzen wollte, nicht für die Verwendung als Passagierfähre zugelassen ist. Des Weiteren ist es zur Aufnahme eines Fährbetriebes erforderlich, ein Gewerbe zu beantragen und ein schlüssiges Konzept vorzulegen. Diese Bedingungen hat der Petent bisher nicht erfüllt. Außerdem kam es seitens des Petenten zu Versäumnissen bei der Zahlung der Liegeentgelte aus einem vorangegangenen Vertragsverhältnis mit dem Amt.
37	2023/00102	Der Petent wendet sich gegen die Ablehnung seines Antrages auf Anerkennung einer Schwerbehinderung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakte kommt das fachaufsichtlich zuständige Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport zu der Auffassung, dass sich auf der Grundlage der versorgungsärztlichen Bewertung der ärztlichen Befundberichte eine Anhebung des Gesamtgrades der Behinderung und damit ein Erreichen der Schwerbehinderteneigenschaft nicht ableiten lässt. Dem Petenten wird empfohlen, bei einer

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weiteren Verschlechterung seines Gesundheitszustandes beim zuständigen Versorgungsamt erneut einen Neufeststellungsantrag zu stellen.
38	2023/00105	Der Petent fordert eine bessere Bezahlung des Personals in den Kindertagesstätten und in der Ausbildung zur staatlichen Sozialassistenz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Weiterhin wird die Petition dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern zugeleitet.	Die Landesregierung hat bereits verschiedene Maßnahmen, beispielsweise die Fachkräfteoffensive „Kita“, ergriffen, um die Kinderbetreuung im Allgemeinen sowie die Arbeitsbedingungen für das Personal einschließlich der Entlohnung im Besonderen zu verbessern (siehe auch Ziffer 355 der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026). Soweit der Petent die Kommunen auffordert, die Vergütung zu erhöhen, wird festgestellt, dass für Beschäftigte in kommunalen Kindertageseinrichtungen der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst gilt. Tarifvertragspartner für die Kommunen ist der Kommunale Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern. Das Anliegen des Petenten wird insoweit an den Kommunalen Arbeitgeberverband weitergeleitet.
39	2023/00110	Der Petent erhebt den Vorwurf, dass die obere Naturschutzbehörde im Zusammenhang mit einer geplanten Wiedervernässung unsachgemäß vorgegangen ist, und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten benannte Moorschutzprojekt befindet sich noch in der Planungsphase. Da sich hierbei immer wieder Änderungen ergeben können, kann erst am Ende des Genehmigungsverfahrens darüber entschieden werden, welche wasserwirtschaftlichen Maßnahmen durchgeführt werden und in welchem Umfang Eigentümer von Flächen Einschränkungen hinnehmen müssen. Unabhängig davon soll nach Aussage des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt das Projekt

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				aber so geplant werden, dass es bei den Flächen, die oberhalb der vom Projekt umfassten Ortslage liegen, zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Sofern es zu Beeinträchtigungen kommt, soll die Förderfähigkeit des Projektes nochmals überprüft werden.
40	2023/00115	Die Petentin bringt ihre Zweifel an der LGBTQI+-Bewegung zum Ausdruck und fordert, Kinder und Jugendliche nicht mit dieser Thematik zu konfrontieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Normen und Werte unterliegen stets einem gesellschaftlichen Wandel, so auch Einstellungen gegenüber Familie und Sexualität. Gesetzgeber und Regierungen haben bundes- und landesweit hierauf reagiert und dazu beigetragen, dass Menschen mit unterschiedlicher geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung weitgehend gesellschaftlich akzeptiert leben können. Hierzu gehört auch, dass sich vielfältige Familienformen entwickelt haben, die die Lebensrealität der Kinder prägen. Da ist es folgerichtig, dass die Schule als Teil der Gesellschaft diese Entwicklungen aufgreift und in den Unterricht einbezieht. Zu beachten ist, dass die Sexualerziehung gemäß § 6 des Schulgesetzes nicht nur die biologischen, sondern auch die ethischen, kulturellen und sozialen Tatsachen und Bezüge der Geschlechtlichkeit des Menschen umfasst und somit zur Entwicklung von Toleranz beiträgt. Hierbei kommt es jedoch darauf an, die Themen altersgerecht zu behandeln und jegliche Form der Indoktrinierung zu vermeiden. Zudem sind die religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen der Eltern zu

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				berücksichtigen. Dementsprechend sind laut Schulgesetz Ziel, Inhalt und Formen der Sexualerziehung sowie die hierbei verwendeten Lehr- und Lernmittel den Erziehungsberechtigten rechtzeitig mitzuteilen und mit ihnen zu besprechen.
41	2023/00124	Der Petent mahnt im Interesse eines Umstiegs auf den öffentlichen Personennahverkehr an, auf der Strecke RE 4 Lübeck – Stettin Züge einzusetzen, die der Anzahl und den Bedürfnissen der Fahrgäste besser entsprechen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Abgesehen von baubedingten Verlagerungen und Spitzentagen rund um Feiertage ist es nach Aussage der Landesregierung erst mit der Einführung des 9-Euro-Tickets auf einzelnen Abschnitten der Strecke RE 4 zu einer dauerhaft erhöhten Nachfrage gekommen, auf die mit einer Doppeltraktion reagiert wurde. Angesichts dieser Erfahrungen hat das Land in Verbindung mit dem zum 1. Mai 2023 eingeführten Deutschlandticket Maßnahmen im westlichen Linienabschnitt ergriffen, um die dann vermuteten erneuten Nachfragespitzen zu kompensieren. Mit diesen Maßnahmen konnte erreicht werden, dass die Kapazitäten des RE 4 auf dem Streckenabschnitt Güstrow – Lübeck in nachfragestarken Zeiten angehoben wurden. Um die Verkehrswende zu schaffen und die Verlagerung des Individualverkehrs auf die Schiene attraktiver zu machen, bedarf es jedoch weiterer Anstrengungen. Die Petition ist insoweit an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
42	2023/00126	Der Petent kritisiert, dass die Versorgungsansprüche aus seiner Tätigkeit als kommunaler Wahlbeamter bei der Berechnung seiner Rentenansprüche und Ansprüche aus Zusatzversorgungen gekürzt werden. Er fordert daher eine Anpassung der versorgungsrechtlichen Regelungen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Gemäß der in § 4 Absatz 1 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes geregelten versorgungsrechtlichen Wartezeit wird Beamten ein Ruhegehalt grundsätzlich nur dann gewährt, wenn sie mindestens eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet haben. Hintergrund ist, dass sich Beamte ihre lebenslangen Versorgungsansprüche und Hinterbliebenenansprüche durch ein Mindestmaß an Dienstleistung erdient haben müssen. Erfüllen sie diese fünfjährige Mindestzeit nicht, sind sie ohne Versorgungsansprüche aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen und in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern. Für kommunale Wahlbeamte „der ersten Stunde“ – also der ersten Wahlperiode nach der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern – wurde seitens des Bundes mit § 2 Nummer 1 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung (BeamtenVÜV) bereits eine Sonderregelung geschaffen, die als Landesrecht weitergilt. Aufgrund dieser Sonderregelung erhalten kommunale Wahlbeamte, die mindestens eine zweijährige Amtszeit in der ersten Kommunalwahlperiode nach der Wiedervereinigung innehatten, einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehaltess, wenn sie trotz Bereitschaft zur Weiterführung des Amtes nicht wiedergewählt wurden und bei Ablauf ihrer Amtszeit das fünfzigste Lebensjahr vollendet hatten. Damit werden kommunale Wahlbeamte „der ersten Stunde“

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>gegenüber kommunalen Wahlbeamten, die ihre Amtszeit nicht in der ersten Kommunalwahlperiode zurückgelegt haben, und ebenso gegenüber Beamten auf Lebenszeit wie auch auf Probe bessergestellt. Die vom Petenten kritisierte Anrechnung der Rente auf den nach dem BeamtenVÜV geregelten Unterhaltsbeitrag ist nicht zu beanstanden. Denn mit Blick auf die Funktion des Unterhaltsbeitrags als Härtefallregelung, die der Sicherung des Lebensunterhalts dient, ist es sachgerecht, andere Einkünfte vollständig auf den Unterhaltsbeitrag anzurechnen. Hierbei ist gewährleistet, dass der Unterhaltsbeitrag nicht vollständig gekürzt wird. In Anbetracht dessen ist eine Änderung der versorgungsrechtlichen Vorschriften nicht angezeigt.</p>
43	2023/00132	Der Petent bittet um eine Befreiung von der Haushaltsbefragung im Rahmen des Mikrozensus.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach § 13 des Mikrozensusgesetzes besteht für den Mikrozensus eine Auskunftspflicht. Danach hat das Statistische Amt keinen Ermessensspielraum, einen für den Mikrozensus ausgewählten Haushalt aus der Befragung herauszunehmen und auf die Auskünfte zu verzichten. Die Auskunftspflicht bei der Heranziehung zum Mikrozensus wurde zudem umfassend gerichtlich geklärt. Insofern kann der Bitte des Petenten, ihn aus der Haushalbefragung zum Mikrozensus herauszunehmen, leider nicht entsprochen werden. Dennoch wurden ihm Möglichkeiten aufgezeigt, welche Formen der Unterstützung bei

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				der Beantwortung der Fragen hinzugezogen werden können.
44	2023/00134	Die Petentin fordert, dass Rentenerhöhungen aus der Rehabilitierung bei Leistungen der Versorgungsanstalt von Bund und Ländern anrechnungsfrei gestellt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2023 wurde im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten ein Härtefallfonds zur Unterstützung von Betroffenen der SED-Diktatur eingerichtet. Danach können Personen mit Wohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern, die unter der kommunistischen oder der SED-Diktatur in der DDR und der Sowjetischen Besatzungszone Verfolgung bzw. Unrecht erfahren haben und sich in einer gravierenden Notlage befinden, Unterstützungsleistungen erhalten. Weitere Möglichkeiten im Bereich der Versorgungssysteme oder weiterer Härtefallfonds, damit die Leistungen der Unrechtsbereinigungsgesetze nicht mit anderen Leistungen verrechnet werden, existieren nicht, da hierzu eine bundeseinheitliche Lösung angestrebt wird.
45	2023/00145	Die Petentin kritisiert die fehlenden Straßenbezeichnungen in einer Bungalowsiedlung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Richtigstellung der Straßenbenennung und die entsprechenden Änderungen der Lagebezeichnungen der Flurstücke wurden durch das zuständige Amt an das Liegenschaftskataster des betreffenden Landkreises weitergeleitet, das die Korrekturen umgehend vorgenommen hat. Soweit die Petentin noch bestehende Unstimmigkeiten bei weiteren Wegebezeichnungen geklärt haben möchte, wurde sie gebeten, sich mit ihrem

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anliegen direkt an das Liegenschaftskataster zu wenden. Des Weiteren kann kein Einfluss darauf genommen werden, dass private Anbieter die zu Straßennamen und Hausnummern bereitgestellten Informationen berichtigen sollen.
46	2023/00147	Der Petent kritisiert, dass das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten bei Stellenbesetzungsverfahren die Rechte von schwerbehinderten Menschen nicht ausreichend berücksichtigt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Im Sinne des grundgesetzlich verankerten Leistungsprinzips darf eine schwerbehinderte Bewerberin allein wegen ihrer Behinderung gegenüber einer leistungsstärkeren Mitbewerberin nicht bevorzugt werden. Solange eine Bewerberin einen Leistungsvorsprung hat, geht das Leistungsprinzip vor und es kann nicht auf Hilfskriterien wie die Schwerbehinderung zurückgegriffen werden. Nur bei einem Gleichstand in allen maßgeblichen Eignungskriterien kann sich die Schwerbehinderung als Hilfskriterium durchsetzen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nachvollziehbar dargestellt, dass bei der einen Bewerberin ein eindeutiger Leistungsvorsprung vor der schwerbehinderten Mitbewerberin vorlag. Die vom Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten getroffene Entscheidung in dem Stellenbesetzungsverfahren ist daher nicht zu beanstanden.
47	2023/00149	Der Petent beschwert sich über den von einem Landkreis erstellten Entgeltbescheid. Er fordert in diesem	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	§ 4 der Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock regelt abschließend die Erstattungsansprüche eines Kursentgeltes.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Zusammenhang die Änderung der Entgeltordnung.		Danach kann eine Erstattung bei Abwesenheiten vom Kurs nur erfolgen, wenn ein Kurs aus zwingenden Gründen beendet werden muss. Da der Petent den Kurs nicht vorzeitig beendet, sondern nur unterbrochen hat, kann ihm gemäß § 4 der Entgeltordnung der Volkshochschule des Landkreises Rostock kein Entgelt erstattet werden. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden und entspricht den geltenden Regelungen. Soweit der Petent eine Änderung der Entgeltordnung fordert, ist ein Beschluss des Kreistages erforderlich. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann darauf keinen Einfluss nehmen. Zur Einhaltung des formellen Verwaltungsweges wurde dem Petenten die Übermittlung eines Widerspruchsbescheides zugesagt.
48	2023/00151	Der Petent beschwert sich über die Arbeits- und Verfahrensweise der Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Länderabfrage zur Bearbeitungsdauer der Beihilfe hat ergeben, dass Bund und Länder – wie Mecklenburg-Vorpommern auch – eine Verschlechterung in den Bearbeitungszeiten in den Jahren 2021 und 2022 durchlaufen haben, da in fast allen Ländern eine Tendenz der steigenden Antrags- und Belegzahlen zu verzeichnen war. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erarbeitet das Landesamt für Finanzen derzeit ein neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Anfang 2025 eingeführt werden soll. Des Weiteren wurden auch zusätzliche Mitarbeiter in der Beihilfebearbeitung eingesetzt,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				sodass die Bearbeitungszeiten mittlerweile spürbar reduziert werden konnten.
49	2023/00185	Der Petent fordert die Landesregierung auf, die Ergebnisse der Crowd-Science-Aktion „#besserBahnfahren“ auszuwerten und die in der ARD-Mitmachaktion festgestellten Defizite zu beheben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Unabhängig davon, dass eine kursorische Auswertung des Ergebnisberichtes ergeben hat, dass für Mecklenburg-Vorpommern eine sehr geringe Beteiligung an der Aktion zu verzeichnen ist und der Bericht daher kaum als gesicherte statistische Basis herangezogen werden kann, wird festgestellt, dass die vom Land mit hohem finanziellen Aufwand eingeleitete Mobilitätsoffensive bereits die Handlungsschwerpunkte Taktichte und Fahrzeiten aufgreift, sodass hier Verbesserungen zu erwarten sind.
50	2023/00194	Die Petentin beschwert sich über die Arbeitsweise der Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Länderabfrage zur Bearbeitungsdauer der Beihilfe hat ergeben, dass Bund und Länder – wie Mecklenburg-Vorpommern auch – eine Verschlechterung in den Bearbeitungszeiten in den Jahren 2021 und 2022 durchlaufen haben, da in fast allen Ländern eine Tendenz der steigenden Antrags- und Belegzahlen zu verzeichnen war. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, erarbeitet das Landesamt für Finanzen derzeit ein neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Anfang 2025 eingeführt werden soll. Des Weiteren wurden auch zusätzliche Mitarbeiter in der Beihilfebearbeitung eingesetzt, sodass die Bearbeitungszeit mittlerweile auf drei Wochen reduziert werden konnte. Zudem wurde der Petentin empfohlen, sich bei weiteren Erstattungsanträgen mit Eilbedürftigkeit künftig

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				direkt per E-Mail oder telefonisch an den zuständigen Sachbearbeiter im Landesamt für Finanzen zu wenden.
51	2023/00196	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit einer Anfrage über das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung hat dem Petenten aufgezeigt, dass es für die Übertragung des Tarifverhandlungsergebnisses auf die Besoldung und Versorgung einen Gesetzesvorbehalt im Landesbesoldungsgesetz und im Landesbeamtenversorgungsgesetz gibt. Das heißt, dass die Übertragung auf die Beamten und Versorgungsempfänger keinen Automatismus darstellt. Die Gewerkschaften treten nach den Tarifverhandlungen erst mit dem Finanzministerium in den Austausch, woraufhin seitens des Finanzministeriums ein Gesetzentwurf erarbeitet wird, der das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen muss. So wird zur Tarifeinigung zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder vom 9. Dezember 2023 derzeit ein Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Besoldungs- und Beamtenversorgungsbezügen 2024 und 2025 sowie zur Gewährung einer Sonderzahlung zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise des Landes Mecklenburg-Vorpommern abgestimmt. Das weitere Gesetzgebungsverfahren bleibt daher abzuwarten.
52	2023/00198	Die Petentin fordert, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern geplante	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In Mecklenburg-Vorpommern besteht die von der Petentin aufgezeigte Problemlage im Umgang mit Stadttuben nicht. Zwar hat die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Taubenprojekte fördert und bestehende Taubenprojekte unterstützt.		Stadt Rostock als einzige Kommune in Mecklenburg-Vorpommern ein kommunales Fütterungsverbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erlassen. Daraus resultierende Probleme oder Diskussionen im Hinblick auf die Notwendigkeit für weitergehende Taubenprojekte konnten aber nicht festgestellt werden. Es liegen darüber hinaus auch weder konkrete Pläne einer Kommune in Mecklenburg-Vorpommern für die Einrichtung und den Betrieb eines betreuten Taubenschlags oder ähnliche Taubenprojekte vor. Daher ist es nicht beabsichtigt, die von der Petentin geforderten Taubenprojekte zu initiieren und finanziell zu unterstützen. Sofern sich die Situation ändern sollte, es also aufgrund der Entwicklung von Stadttaubenpopulationen zu lokalen Problemen kommt, wurde seitens der Landesregierung eine fachliche Unterstützung angeboten.
53	2023/00206	Der Petent beschwert sich über die Dauer eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren wurde mit Bescheid vom 29. November 2023 eingestellt. Hierbei ist es dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern aus verfassungsrechtlichen Gründen sowie gemäß § 2 Absatz 1 Buchstabe b PetBüG M-V verwehrt, in staatsanwaltlich geführte Ermittlungsverfahren einzugreifen sowie die am Ende des Verfahrens getroffenen Entscheidungen zu überprüfen. Anhaltspunkte

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für eine fehlerhafte Sachbehandlung der Strafanzeige konnten nicht festgestellt werden. Darüber hinaus handelt es sich bei der Auseinandersetzung im Zusammenhang mit einer Grundstücksübertragung um eine zivilrechtliche Angelegenheit, auf die der Landtag Mecklenburg-Vorpommern ebenfalls keinen Einfluss nehmen darf.
54	2023/00207	Der Petent fordert, dass die an ein Datum gebundenen Feiertage, die auf einen Sonntag fallen, am nächsten Werktag nachgeholt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Es ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt, das Feiertagsgesetz Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Forderung des Petenten zu ändern.
55	2023/00224	Der Petent beschwert sich über die verzögerte Bearbeitung seiner Einkommensteuererklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Bearbeitung der vom Petenten eingereichten Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 ist zwischenzeitlich erfolgt. Der zugehörige Einkommensteuerbescheid wurde dem Petenten übermittelt. Danach wurde seine Steuerakte an das nunmehr zuständige Finanzamt in Nordrhein-Westfalen übergeben.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 72 Eingaben. Davon betrafen zehn Eingaben Anliegen zum Beamtenrecht, sieben Eingaben Anliegen zum Thema Verkehrswesen, vier Eingaben Anliegen zu Behörden, vier Eingaben Anliegen zum Thema Gesundheitswesen sowie vier Eingaben Anliegen zu Naturschutz und Landschaftspflege.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. März 2024 bis 31. Mai 2024 hat der Ausschuss vier Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zehn Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2019/00054

Zu dieser Petition hat der Ausschuss in Verbindung mit weiteren sachgleichen Petitionen bereits in der 7. Legislaturperiode im April 2021 eine Beratung mit einem Vertreter des damaligen Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) durchgeführt. Der Vertreter des Energieministeriums hat zunächst den Ablauf des bis dahin durchgeführten Planfeststellungsverfahrens dargestellt, wobei er darauf aufmerksam gemacht hat, dass seit dem Ende der Auslegung auch keine weiteren Äußerungen insbesondere von der WEMAG Netz GmbH erfolgt seien. Da sich die Planfeststellungsbehörde noch in der Sachverhaltsermittlung befinde, hätten die eingereichten Planungsunterlagen sowie die Einwendungen dazu noch nicht bewertet werden können. Die Sachverhaltsermittlung beinhaltet u. a. eine Überprüfung aller Angaben aus den Antragsunterlagen, also auch des seitens der WEMAG Netz GmbH vorgenommenen Wirtschaftlichkeitsvergleiches. Im Rahmen des weiteren Entscheidungsprozesses würden die Einwendungen ausgewertet und anschließend dem Vorhabenträger vorgelegt. Der Vorhabenträger müsse sich dann gegebenenfalls mit Forderungen zur Planänderung auseinandersetzen. Vor Abschluss dieses Verfahrens könne die Planfeststellungsbehörde demzufolge auch keine Einschätzung abgeben, ob die Maßnahme zweckmäßig oder zumutbar sei oder ob es Alternativen zur Sicherstellung des erforderlichen Netzausbaus gebe.

In Anbetracht dessen hat der Vertreter des Ministeriums um Verständnis gebeten, dass im Hinblick auf dieses laufende rechtsstaatliche Verfahren keine weiteren Auskünfte seitens des Ministeriums erteilt werden könnten. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass nach Ende des Planfeststellungsverfahrens der Klageweg für diejenigen offenstehe, die im Verfahren Einwendungen vorgetragen hätten. Auf Nachfrage des Ausschusses zur Zukunft der Freileitungsbauvorhaben hat der Vertreter des Energieministeriums ausgeführt, dass der Gesetzgeber grundsätzlich anstrebe, den Freileitungsbau zu reduzieren. Dazu seien sowohl im Bundesbedarfsplangesetz als auch im Energiewirtschaftsgesetz Vorgaben enthalten. Im Bundesbedarfsplangesetz sei für eine Vielzahl von Vorhaben die Ausführung als Erdkabel festgelegt worden. Bei der Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung seien Erdkabel der Regelfall. Darüber hinaus würden einige Erdkabelpilotprojekte für Drehstrom existieren. So seien auch in Mecklenburg-Vorpommern bereits Stromleitungen in die Erde verlegt worden. Weitere Vorhaben, bei denen Erdkabel vorgesehen seien, seien in Planung. Allerdings sei hierbei auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu beachten und daher abzuwägen, welchen Varianten der Vorzug zu geben sei. In der Folge hat der Ausschuss in regelmäßigen Abständen aktuelle Sachstandsmitteilungen beim sodann dafür zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium) eingeholt. Im April 2022 hat das Wirtschaftsministerium mitgeteilt, dass der Planfeststellungsbehörde bislang keine Erwidierungen der WEMAG Netz GmbH auf die übermittelten Einwendungen und Stellungnahmen aus der Auslegung vorliegen würden. Aufgrund dessen habe noch kein Erörterungstermin stattgefunden. Nachdem sich an diesem Sachstand bis zum März 2024 keine Änderung ergeben hatte, hat der Ausschuss in seiner Beratung 10. April 2024 auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2019/00055, 2019/00058, 2019/00061, 2019/00069, 2019/00070, 2019/00071, 2019/00072

Diese Petitionen hat der Ausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2019/00054 beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur Petition 2019/00054 verwiesen.

2021/00021

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Wirtschaftsministeriums, des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde durchgeführt. Der Bürgermeister der Gemeinde hat zunächst bedauert, dass das Thema der Straßensanierung und Geschwindigkeitsbegrenzung in der Gemeinde bereits seit mehreren Jahren besprochen werde, es aber immer noch keine Änderung gegeben habe. Die Gefahr bestehe insbesondere für Schulkinder, die an der Straße entlang zur Bushaltestelle gehen würden. Einen Gehweg gebe es nicht. Die Gemeinde unterstütze ausdrücklich das Begehren einer Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 Kilometer pro Stunde. Außerdem hat er mitgeteilt, dass die Anwohner des Ortes im Fall einer Straßensanierung die Errichtung von sogenannten Schikanen fordern würden, um auf diese Weise eine Geschwindigkeitsreduzierung zu erreichen. Der Bürgermeister hat zudem die Auffassung vertreten, dass das generelle Mitspracherecht der Gemeinden bezüglich von Anordnungen im Straßenverkehr gestärkt werden sollte. Diesbezüglich ist seitens des Ausschusses darauf hingewiesen worden, dass auf der Bundesebene derzeit eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes diskutiert werde, um den Kommunen mehr Spielraum, beispielsweise auch bei der Anordnung von Tempo-30-Regelungen, einzuräumen.

Die Vertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg haben erläutert, dass sie das Begehren der Anwohner umfangreich geprüft hätten. In Deutschland gelte nach den Rechtsvorschriften innerorts grundsätzlich eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 Kilometern pro Stunde, die es auch durchzusetzen gelte. Für eine Abweichung bedürfe es besonderer Umstände, die hier nicht vorliegen würden. Des Weiteren sei die Straßenverkehrsbehörde dazu angehalten, zunächst bauliche Maßnahmen anzuregen, bevor von der Grundsatzregelung abgewichen werde. Eine Möglichkeit, um mehr Sicherheit für die Fußgänger zu schaffen, stelle beispielsweise die Errichtung eines Gehweges in Verbindung mit der geplanten Straßensanierung dar. Das Wirtschaftsministerium hat erklärt, dass es in seiner Zuständigkeit als Fachaufsicht den Fall auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit überprüft habe und der Bewertung des Landkreises folgen könne. Im Laufe der Beratung sind verschiedene Alternativvorschläge diskutiert worden. Zum Vorschlag einer zeitlich begrenzten Geschwindigkeitsreduzierung zur Sicherung des Schulweges hat der Landkreis erklärt, dass hier die gleichen Anforderungen an eine Geschwindigkeitsreduzierung anzuwenden seien. Das vom Ausschuss angeregte Zusatzschild mit der Aufschrift „Radarkontrolle“ sei ebenfalls keine optimale Option, da das Landesamt aktuell die Zweckmäßigkeit dieses Zusatzschildes prüfe. Zu den vorgeschlagenen Geschwindigkeitsanzeigetafeln hat der Landkreis auf die Zuständigkeit der Gemeinde verwiesen. Das Gleiche gelte für die „Freiwillig 30“-Schilder. Bauliche Maßnahmen wie Schikanen fielen in die Zuständigkeit des Bauasträgers, in diesem Fall des Landkreises. Der Landkreis hat schließlich angeboten, sich noch einmal gemeinsam mit Vertretern der Gemeinde vor Ort die Gegebenheiten anzusehen, um eine gute rechtssichere Lösung zu finden. Im Ergebnis der Beratung hat die Fraktion der SPD mit Blick auf die auf Bundesebene diskutierte Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und eine mögliche Bundesratsinitiative des Landes beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2021/00236

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) sowie des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) durchgeführt. Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat mit Bezug auf die bereits vorliegende Stellungnahme dargestellt, dass der Wasser- und Bodenverband (WBV) entsprechend seiner Satzung je nach Nutzungsart Zu- und Abschläge zur Anwendung gebracht habe. Diese seien jedoch von der Kommune gemäß ihrer Satzung nicht an die Grundstückseigentümer weitergegeben worden. Die Vertreterin des Innenministeriums ist hier zu der Bewertung gekommen, dass dies rechtmäßig sei, da die Kommune diese Entscheidung im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und der Rechtsprechung getroffen habe. Zudem hat das Innenministerium eingeschätzt, dass die Regelung nicht nur rechtmäßig, sondern insbesondere im Hinblick auf die Personalausstattung in den Ämtern auch zweckmäßig sei. So werde der Verwaltungsaufwand minimiert und eine größere Rechtssicherheit erreicht. Das wiederum reduziere die Verwaltungskosten, sodass die Allgemeinheit davon profitiere. Es treffe zu, dass mit der Regelung nicht alle Interessen jedes Einzelnen berücksichtigt werden könnten. Hier sei jedoch im Ergebnis der Interessenabwägung zugunsten der Allgemeinheit entschieden worden.

Der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums hat die Auffassung vertreten, dass es schon zielführend sei, je nach Nutzungsart differenzierte Beiträge zu erheben. So gebe es Flächen, die ein Gewässer mehr oder weniger belasten würden, wie z. B. versiegelte und unversiegelte Grundstücke. Der WBV habe hiervon Gebrauch gemacht. Allerdings sei eine Reduzierung auf null nicht sachgerecht.

Der Wald des Petenten sei in den letzten Jahren zwar kaum vom WBV unterhalten worden, biete aber eine Vorflut für das Grundstück des Petenten und die angrenzenden Grundstücke, sodass er Teil des Wasserhaushaltes sei. Daher sei es im Sinne des Solidarprinzips auch sachgerecht, alle Grundstückseigentümer an den Kosten der Gewässerunterhaltung zu beteiligen. Auf Nachfrage des Ausschusses hat der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums ausgeführt, dass die Umlagefähigkeit des Verwaltungsaufwandes der Kommunen gemäß Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) gegeben sei. Das GUVG bestimme ausdrücklich, dass die mit der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten erhoben werden könnten. Auf die Frage des Ausschusses, wie hier eine Lösung erreicht werden könnte, hat das Innenministerium zum einen auf den Rechtsweg und zum anderen auf die Möglichkeit verwiesen, dass sich der Petent an die Gemeindevertretung wenden und eine Änderung der Satzung anregen könne. Diesbezüglich haben einzelne Abgeordnete auch betont, dass sich jeder kommunalpolitisch engagieren und beispielsweise als Mitglied der Gemeindevertretung an den Entscheidungen mitwirken könne. Die Fraktion der SPD ist im Ergebnis der Beratung zu der Auffassung gekommen, dass die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorgaben gehandelt habe. Eine Änderung der Bemessung sei nur über eine Änderung der Gemeindegatzung zu erreichen. Hierauf könne der Landtag aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung jedoch keinen Einfluss nehmen. Vielmehr liege das in der Verantwortung der kommunalen Akteure. Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der SPD beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Der Ausschuss hat diesem Antrag einvernehmlich bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der CDU in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2022/00007

Zu dieser Petition hat der Ausschuss in Verbindung mit weiteren sachgleichen Petitionen eine Beratung durchgeführt, an der der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Landespolizei teilgenommen haben. Der Landesvorsitzende der GdP hat sich für eine Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ausgesprochen. Nach der derzeitigen Regelung würden die systemnahen Berufszeiten in der ehemaligen DDR die Höchstgrenze für das Zusammentreffen von Rente und Versorgung mindern. Die herabgesetzte Höchstgrenze bewirke im Ergebnis eine stärkere Kürzung des Ruhegehalts und somit eine Verringerung der Gesamtversorgung aus Beamtenversorgung und Rente. Da diese Regelung auch für Zeiten gelte, die vor einer systemnahen Tätigkeit zurückgelegt worden sind, bleibe in bestimmten Fallkonstellationen ein nicht unbedeutender Anteil der Erwerbsbiografie bei der verbleibenden Versorgung unberücksichtigt. Er hat außerdem zu bedenken gegeben, dass diese Zeiten seinerzeit einer Übernahme in das Beamtenverhältnis nach dem Jahr 1990 nicht entgegengestanden hätten und eine solche Unterscheidung nach 30 Jahren deutscher Einheit unangemessen erscheine.

Die damit verbundene, zum Teil erhebliche Versorgungskürzung sei zudem einem zunehmenden Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, nachdem die Länder Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ihre entsprechenden Regelungen bereits zugunsten der Versorgungsempfänger geändert hätten. Der Beauftragte der Landespolizei hat geäußert, dass es gerechtfertigt sei, die besondere persönliche Nähe zum System der ehemaligen DDR in dieser abstrakt gewählten Formulierung gesetzlich zu regeln. In der Praxis habe sich aber gezeigt, dass es für die Betroffenen nahezu unmöglich sei, die Vermutung der Systemnähe zu widerlegen.

Dadurch werde die Gesetzeslage den besonderen persönlichen Umständen der Menschen nicht ausreichend gerecht, sodass in Anbetracht dessen eine Gesetzesänderung erfolgen sollte. Im weiteren Verlauf der Beratung hat der Landesvorsitzende der GdP einen Überblick darüber gegeben, wie die anderen ostdeutschen Bundesländer die Anrechnungsnormen ausgestaltet hätten. Zudem hat er dargestellt, wie viele Betroffene es in Mecklenburg-Vorpommern gebe und in welchem Umfang der Haushalt durch eine Gesetzesänderung finanziell belastet werden würde. Im Ergebnis der Anhörung hat die Fraktion der SPD beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Seitens einer Abgeordneten der Fraktion der CDU ist zu bedenken gegeben worden, dass viele Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR auch 30 Jahre nach der deutschen Einheit mit den – auch in finanzieller Hinsicht – negativen Folgen leben müssten, die ihre Distanz oder bewusste Abgrenzung zum staatlichen System gehabt hätten, weil sie beispielsweise nicht die gewünschte Berufsausbildung hätten wählen können und infolge dessen den Beruf auch nach dem Jahr 1990 nicht hätten ausüben können. Da für diese Personen die Auswirkungen auf das Einkommen und die Altersbezüge staatlicherseits nicht kompensiert werden könnten, seien die finanziellen Einbußen für Beamte mit systemnahen Zeiten ihrer Auffassung nach weiterhin sachgerecht. Die Fraktion der SPD hat hierzu deutlich gemacht, dass eine Gesellschaft auch wieder zusammengeführt werden müsse. Das könne mit einer größtmöglichen Gerechtigkeit erreicht werden. In diesem Zusammenhang hat er an den Mitte der 90er-Jahre aufgestellten Grundsatz erinnert, dass das Rentenrecht kein Strafrecht sein dürfe. Zudem sei Mecklenburg-Vorpommern, das als einziges Bundesland an den Regelungen festhalte, mittlerweile einem Rechtfertigungsdruck ausgesetzt, der Handlungsbedarf erforderlich mache. Dabei könne er die beantragte Überweisung an die Landesregierung mittragen, schlage aber vor, dass sich das Land an der Anrechnungsnorm des Landes Brandenburg orientiere. Seitens eines Abgeordneten der Fraktion der CDU ist erklärt worden, dass Einvernehmen für eine Gesetzesänderung bestehe. Da es sehr aufwendig sei, die entsprechenden Zeiten herauszurechnen, stehe dies zwar in keinem Verhältnis zu den finanziellen Auswirkungen, die die Betroffenen zu erwarten hätten, dennoch habe es eine symbolische Wirkung, sodass der Vorschlag begrüßt werde. Die Fraktion DIE LINKE hat angemerkt, dass es nach der deutschen Einheit Einzelfallprüfungen gegeben habe, bei denen zwar systemnahe Tätigkeiten festgestellt worden seien, ein Verbleib im öffentlichen Dienst aber möglich gewesen sei. Die Betroffenen hätten über viele Jahrzehnte für die Bundesrepublik gearbeitet und darauf vertraut, dass die bei den Einzelfallprüfungen getroffenen Entscheidungen bei allen Belangen, die das Beamtenverhältnis mit sich bringe, berücksichtigt würden. Daher solle der Gesetzgeber die Regelungen ändern. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der SPD, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, einstimmig angenommen. Dem Antrag der Fraktion der SPD, der Landesregierung vorzuschlagen, sich an den Regelungen des Landes Brandenburg zu orientieren, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einer Enthaltung bei der Fraktion der CDU zugestimmt.

2022/00016, 2022/00025, 2022/00054

Diese Petitionen hat der Ausschuss in Verbindung mit der sachgleichen Petition 2022/00007 beraten. Insoweit wird auf den Bericht zur Petition 2022/00007 verwiesen.

2023/00068

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung mit Vertretern des Landwirtschaftsministeriums durchgeführt. Seitens des Landwirtschaftsministeriums ist anhand der immissions- und naturschutzrechtlichen Vorgaben dargestellt worden, in welchem Umfang das Aufstellen und Betreiben von Schreckschussgeräten zur Tiervergrämung eingeschränkt werden kann. So sei im Bundesnaturschutzgesetz geregelt, dass Projekte, die sich potenziell erheblich beeinträchtigend auf die Zielarten der Natura 2000-Gebiete auswirken könnten, bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen seien. Generell müsse der Verursacher der Anzeigepflicht nachkommen. Möglich seien aber auch Anzeigen über Dritte. Außerdem seien das Aufstellen und Betreiben von Vergrämungsanlagen auch dann anzuzeigen, wenn die Anlage zwar außerhalb eines Schutzgebietes aufgestellt werde, aber Geräusche in das Gebiet hineinwirken würden. Im Zuge der Überprüfung der angezeigten Anlage habe die untere Naturschutzbehörde nur zu beurteilen, ob es erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut des jeweiligen FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes gebe, und nicht, in welchem Umfang die Anwohner durch die Geräusche belästigt würden. Dabei werde auf der Grundlage der zuständigen Natura 2000-Landesverordnung ermittelt, ob in dem betroffenen Schutzgebiet störungsarme Bereiche aufgeführt seien, die es notwendig machten, das Aufstellen und Betreiben von Knallkanonen temporär einzuschränken oder sogar zu untersagen. Im konkreten Fall sei eine Anzeige an die untere Naturschutzbehörde wohl nicht erfolgt, sodass diese keine Kenntnis von diesen Anlagen gehabt habe. In diesem Zusammenhang ist den Ausschussmitgliedern mitgeteilt worden, dass es nicht sanktioniert werde, wenn der Verursacher der im Bundesnaturschutzgesetz enthaltenen Anzeigepflicht nicht nachkomme. Im Hinblick auf die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben ist seitens des Landwirtschaftsministeriums weiter dargestellt worden, dass das Immissionsschutzrecht für solche Anlagen keine Anzeige- oder Genehmigungspflicht vorsehe. Die Anlagen müssten so errichtet und betrieben werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert würden. Insofern könnten die zuständigen Behörden erst aktiv werden, wenn sie Kenntnis über diese Anlagen hätten. Dabei bewerte der Immissionsschutz lediglich die Lärmauswirkungen auf den Menschen. Diese Prüfung erfolge in Anlehnung an die TA Lärm in Verbindung mit der VDI 3745, mit der Schießgeräuschimmissionen beurteilt werden könnten. Die Höhe der Geräuschimmissionen sei von verschiedenen Faktoren abhängig, sodass jede Beschwerde im Einzelnen überprüft werden müsse, um zu ermitteln, ob Rechtsverstöße vorliegen würden und mit welchen Maßnahmen diese abgestellt werden könnten. Bei der Überprüfung müsse auch die Art der Wohnbebauung nach der Baunutzungsverordnung beachtet werden, da davon die entsprechend einzuhaltenden Lärmwerte abgeleitet würden. Außerdem würden die Behörden jeder Beschwerde nachgehen und versuchen, den Standort und Verursacher zu ermitteln. Hierbei würden auch Lärmmessungen durchgeführt. Diesbezüglich ist klargestellt worden, dass es für die Bearbeitung der Beschwerde wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich sei, dass der Beschwerdeführer der Behörde den genauen Standort mitteile. Im weiteren Verlauf der Beratung haben die Vertreter des Landwirtschaftsministeriums die Fragen der Abgeordneten beantwortet.

Im Ergebnis hat der Ausschuss festgestellt, dass die Schilderungen der Petentin wohl kein landesweites Problem darstellen, aber dennoch Abhilfe notwendig ist. So sei nicht hinnehmbar, dass trotz der jahrelangen Beschwerden keine Verbesserung der Situation in Aussicht gestellt werden könne. Daher sei es angezeigt, Maßnahmen zu ergreifen, damit die Kontrollen und Überprüfungen durch die Behörden effektiver durchgeführt und die Konflikte schneller beseitigt werden könnten.

Vor diesem Hintergrund hat die Fraktion der SPD beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen. Diesem Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der CDU zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2021/00319

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2022/00250

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass der Strompreis zwar über einen Anbieterwechsel reduziert werden könne, eine nachhaltige Lösung aber nur mit dem Klimageld erreicht werden könne. Hier sollte das Land über eine Bundesratsinitiative tätig werden. Seitens der Fraktion der SPD ist entgegnet worden, dass im Rahmen der Strompreisbremse auch eine Regelung für Heizstrom erlassen worden sei, die der Petentin letztlich auch geholfen habe. Darüber hinaus würden verschiedene Stromanbieter auch Nachtspeichersstromtarife anbieten. Daher halte die Fraktion der SPD an ihrem Antrag fest, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Begründung sollte mit dem Hinweis auf die Liberalisierung des Strommarktes und die Möglichkeit eines Anbieterwechsels ergänzt werden.

Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2023/00004

Die Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der CDU angenommen. Die Fraktion der CDU hingegen hat die Auffassung vertreten, dass eine Überweisung nicht erforderlich ist, und beantragt, das Petitionsverfahren mit dem Verweis auf die bestehenden Förderprogramme des Landes abzuschließen. Der Ausschuss hat diesen Antrag bei Zustimmung der Fraktion der CDU und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt.

2023/00016

Die Fraktion der FDP hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass sie kein Verständnis für die Entscheidung des Landkreises habe. Nach ihrer Auffassung habe die Petentin alles getan, um der Tochter das Bestmögliche zu bieten. Das sei der Petentin zum Vorwurf gemacht worden. Ihres Erachtens sei hier nicht in der Sache entschieden worden. Da sie davon ausgehe, dass es sich nicht um einen Einzelfall handle, hätte sie dazu gern einen Sachverständigen gehört. Seitens der Fraktion der SPD ist zu bedenken gegeben worden, dass das nachvollziehbar sei, es sich aber um eine arbeitsrechtliche Entscheidung handle, die auf dem Rechtsweg zu überprüfen sei. Der Petitionsausschuss sei hier nicht der richtige Ansprechpartner. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der FDP bei Zustimmung der Fraktion der FDP und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und DIE LINKE in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, stimmte der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der FDP zu.

2023/00036

Die Fraktion der AfD hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Flüchtlingsunterkunft aus der Wahlkreisarbeit bekannt sei und hierzu Gespräche geführt worden seien. Der Fraktion der AfD sei es wichtig, dass noch einmal überprüft werde, ob dort alles richtig gelaufen sei. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion der AfD bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD zugestimmt.

2023/00039

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint und um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD, CDU und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

2023/00045

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, eine Ortsbesichtigung durchzuführen. Zur Begründung ist vorgetragen worden, dass die derzeitigen Regelungen in der Flüchtlingsunterkunft nicht praktikabel seien. Daher sollte sich der Ausschuss ein Bild von der Situation vor Ort machen und in einem Gespräch mit den Betroffenen erörtern, ob flexiblere Lösungen möglich seien. Seitens der Fraktion der SPD ist mit Verweis auf die letzte Stellungnahme des Innenministeriums entgegnet worden, dass die Bewohner die Regelungen zu den Öffnungszeiten nun akzeptiert hätten und es zu keinen weiteren Beschwerden gekommen sei. Zudem habe sich auch die Zusammenarbeit mit dem Wachpersonal verbessert. Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion der SPD auf die Durchführung einer Ortsbesichtigung verzichten. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2023/00110

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichtserstatter beantragt, eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Den Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

2023/00185

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichtserstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichtserstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichtserstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2023/00070, 2023/00100

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichtserstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2022/00051, 2022/00141, 2022/00222, 2022/00234, 2022/00248, 2022/00252, 2023/00010, 2023/00030, 2023/00052, 2023/00065, 2023/00070, 2023/00075, 2023/00089, 2023/00102, 2023/00105, 2023/00115, 2023/00124, 2023/00126, 2023/00132, 2023/00134, 2023/00145, 2023/00147, 2023/00149, 2023/00151, 2023/00194, 2023/00196, 2023/00198, 2023/00206, 2023/00207, 2023/00224

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen Nummern 2023/00105, 2023/00039, 2023/00134, 2023/00065 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 26. Juni 2024

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 01.03.2024 bis 31.05.2024

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	72
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	4

Lfd. Nr.	Betreff	Mär	Apr	Mai	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II	1			1
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1		2
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht			2	2
608	Baurecht				
609	Beamtenrecht	3	6	1	10
610	Behörden		2	2	4
611	Belange von Menschen mit Behinderungen		1	1	2
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung				
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	2			2
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit				
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie		1		1
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter	1	1		2
628	Gesetzgebung		2		2
629	Gesundheitswesen	2	2		4
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen		1	1	2
638	Immissionsschutz	1			1
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe	3			3
641	Kinderbetreuung	1		1	2
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten			1	1
646	Kommunalverfassung				

Lfd. Nr.	Betreff	Mär	Apr	Mai	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung				
648	Kulturelle Angelegenheiten		1		1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag		1	1	2
652	Maßregelvollzug				
653	Medien	1			1
654	Naturschutz und Landschaftspflege	1	1	2	4
655	Öffentliche Zuwendungen	1	1		2
656	Ordnung und Sicherheit	2		1	3
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei				
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung	1			1
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht				
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft		1		1
671	Steuern	2			2
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug				
674	Straßenbau				
675	Tierschutz		1		1
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen	1	1		2
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen		1		1
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	1	1	5	7
685	Vermessungs- und Katasterwesen				
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht	1			1
688	Wald und Forstwirtschaft				
689	Wasser und Boden			1	1
690	Weiterbildung				
691	Wirtschaftsförderung				

Lfd. Nr.	Betreff	Mär	Apr	Mai	Ges.
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen		1		1
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öffentlichen. Rechts				
697	Digitalisierung				
ges.		26	27	19	72

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 PetBüG M-V abgesehen:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2024/00028	Die Petenten fordern die Änderung eines Bebauungsplanes, damit sie auf dem von ihnen erworbenen Grundstück ein Wohnhaus errichten können, und beschweren sich in diesem Zusammenhang über die Vorgehensweise der unteren Naturschutzbehörde.	Die Petenten haben die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a PetBüG M-V, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur GO LT erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2024/00040	Der Petent fordert, dass sein Sohn von der Zahlung des Rundfunkbeitrages für dessen Studentenwohnung befreit wird.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet und keine Vollmacht vorgelegt, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 5.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2024/00075	Der Petent fordert, dass ihm eine medizinische Rehabilitation bewilligt wird.	Der zuständige Rentenversicherungsträger hat dem Petenten mittlerweile eine Rehabilitationsmaßnahme in einer Klinik in Schleswig-Holstein bewilligt. Da keine Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern an der bewilligten Maßnahme beteiligt ist, entfällt eine weitere Prüfung des Anliegens.
4	2024/00076	Der Petent setzt sich dafür ein, dass ein Wohnprojekt erhalten bleibt.	Der vom Petenten dargestellte Sachverhalt stellt ein privatrechtliches Problem dar. Im Übrigen zeichnet sich ab, dass die Stadt Rostock die Häuser kaufen wird. Die Stadt signalisierte, dass das soziale Wohnprojekt in den Räumlichkeiten fortgeführt werden kann.
5	2024/00079	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit seinen Auseinandersetzungen mit einem Verein und den hierzu geführten Gerichtsverfahren über das Verhalten mehrerer Richter.	Eine vom Petenten begehrte Einflussnahme auf die Gerichtsverhandlung und Entscheidungen der Richter bleiben dem Petitionsausschuss aufgrund der grundgesetzlich verbrieften Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes) verwehrt, was auch in § 2 Absatz 1 Buchstabe b und c PetBüG M-V klargestellt ist.

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2024/00080	Der Petent schildert verschiedene Vorfälle, die er bei Strafverfolgungsbehörden in Baden-Württemberg zur Anzeige gebracht hat.	Den Ausführungen des Petenten ist keine Beschwerde über eine Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu entnehmen. Daher ist es dem Petitionsausschuss nicht möglich, das Anliegen des Petenten weiter zu prüfen.
7	2024/00081	Der Petent beschuldigt einen Abgeordneten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, eine strafbare Handlung begangen zu haben.	Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgungen sind bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes oder den Geschäftsstellen der Amtsgerichte beizubringen, nicht jedoch beim Petitionsausschuss.
8	2024/00082	Der Petent beschwert sich über die sprachliche Ausgestaltung von Fernsehsendungen.	Die Aufsicht der Länder über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk beschränkt sich auf reine Rechtsfragen. Eine Einflussnahme auf die verfassungsrechtlich garantierte Programmautonomie und somit auf die Art und Weise, wie Fernsehsendungen ausgestaltet werden, ist nicht möglich. Dem Petenten wird empfohlen, seine Programmbeschwerden bei den Rundfunkräten der ARD und des ZDF vorzubringen.
9	2024/00096	Der Petent fordert personelle Veränderungen an der Universität Rostock.	Die Petitionsschrift enthält haltlose und beleidigende Vorwürfe, deren bloßer Aneinanderreihung im Übrigen kein Sinnzusammenhang zu entnehmen ist. Daher wird von einer weiteren Behandlung der Petition abgesehen.
10	2024/00112	Der Petent macht Ausführungen zu einem Strafverfahren.	Die Ausführungen des Petenten ergeben in der Summe keinen Sinnzusammenhang, sodass der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe b PetBüG M-V von einer Prüfung der Eingabe absieht.

Anlage 2

Die folgende Eingabe wurde zuständigkeithalber gemäß § 2 PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landesparlamentes weitergeleitet:

Lfd. Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2024/00090a	Der Petent kritisiert die vorgenommenen Mittelkürzungen bei den zahnmedizinischen Präventionsbehandlungen und setzt sich für eine wohnortnahe und flächendeckende zahnärztliche Versorgung ein.	Die von dem Petenten kritisierten Mittelkürzungen sind auf die Vorgaben im GKV-Finanzstabilisierungsgesetz zurückzuführen. Da es sich hierbei um ein Bundesgesetz handelt, ist die Petition zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.